

**Gesetz**  
**zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz**

Vom ...

**Artikel 1**  
**Änderung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes**

Das Hamburgische Dolmetschergesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 367), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 1**

**Anwendungsbereich; Voraussetzung für Bestellung und Vereidigung**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Person wird auf ihren Antrag von der zuständigen Stelle als Übersetzerin oder Übersetzer zur schriftlichen Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke, als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur mündlichen Sprachenübertragung für behördliche Zwecke oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher für die Übertragung zwischen mündlicher und Gebärdensprache für behördliche und gerichtliche Zwecke für eine oder mehrere Sprachen öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. volljährig ist,
2. geeignet ist,
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
4. zuverlässig ist und
5. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

(3) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 2 Nummer 5 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland für denjenigen Beruf, für dessen Ausübung eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beantragt wird, die Prüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für diesen Beruf, bestanden hat oder

2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachgewiesen werden.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird eine Person auf ihren Antrag hin auch für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des Absatzes 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(5) Dem Antrag auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420, 3421), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die antragstellende Person verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(6) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen und fordert diese gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen. Für die Dauer der Ermittlungen nach Satz 4 ist der Fristablauf nach Satz 2 gehemmt.

## **§ 2**

### **Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie**

(1) Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung besteht und

1. für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder
2. es für eine nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Prüfung gibt.

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen Sprache sowie der Sprache, auf die sich die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beziehen soll, kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfte Übersetzerin oder Geprüfter Übersetzer nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153, 2430), in der jeweils geltenden Fassung oder
4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) Bei Personen, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 5 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Personen, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder vergleichbar sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§§ 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 1“ ersetzt.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin für die .....Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“ oder „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher für die ..... Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Sofern die

antragstellende Person für weitere oder andere Sprachmittlungstätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wird, sind auch diese neben der Bezeichnung „Dolmetscherin“ oder „Dolmetscher“ oder alternativ zu dieser entsprechend in die Eidesformel aufzunehmen. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt die Person an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die Person hinzuweisen.“

2.3 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die erstmalige Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung erfolgt auf Antrag der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Eine erneute Wiederbestellung ist zulässig. Dem Antrag auf Wiederbestellung ist ein Führungszeugnis nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 beizufügen. Vor der Wiederbestellung erfolgt die Vereidigung durch die zuständige Stelle.

(6) Bei Bestellung und Wiederbestellung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines Identitätsnachweises und der Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlangen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Bezeichnung und Dienstsiegel**

(1) Personen, die nach diesem Gesetz öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden je nach Art der Sprachmittlungstätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erfolgt ist, die Bezeichnung „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die .... Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die .... Sprache“, bzw. „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlicher und allgemein vereidigter Dolmetscher für die .... Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlicher und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlicher und allgemein vereidigter Übersetzer für die .... Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absatz 4 für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen eine Bezeichnung, die sich aus den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zusammensetzt, die der jeweils erfolgten öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung entsprechen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

#### 4.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach diesem Gesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Bestellung verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der erteilte Auftrag im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 anderweitig vergeben werden kann,
3. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
5. die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der auftraggebenden Person oder deren Bevollmächtigten auszuhändigen,
6. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“; dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden,
7. das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die die Bestellung und Vereidigung besteht und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,
8. der zuständigen Stelle Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist.

(2) Die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen haben der zuständigen Stelle unverzüglich

1. jede Änderung des Namens, der ladungsfähigen Anschrift und der sonstigen Erreichbarkeiten,
2. die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie,
3. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen und
4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels

anzuzeigen.“

4.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer“ durch die Wörter „Stelle übt die Aufsicht über die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen“ ersetzt.

4.3 In Absatz 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ und werden die Wörter „Dolmetscherin und Übersetzerin oder dem betreffenden Dolmetscher und Übersetzer“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.“
- b) In Satz 2 wird die Textstelle „dem Verzeichnis nach § 8“ durch die Textstelle „der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.“

5.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „Nummern 6 und 7“ durch die Textstelle „Nummern 4 und 5“ ersetzt.

5.4 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit sich eine nach diesem Gesetz erfolgte öffentliche Bestellung auf die Zuziehung nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in einer Gerichtsverhandlung bezieht, erlischt dieser Teil der Bestellung mit Wirkung zum 12. Dezember 2024. Die Wirksamkeit der Bestellung im Übrigen bleibt unberührt. Die Rückgabe der Bestellsurkunde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 ist insoweit nicht erforderlich.“

6. Die §§ 7 bis 11 werden durch folgende §§ 7 bis 11 ersetzt:

### **„§ 7**

### **Datenverarbeitung; Datenbank**

Die zuständige Stelle darf die für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie darf Daten in automatisierte Abrufverfahren einstellen und veranlasst die Veröffentlichung der Daten der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen in elektronischer Form in einer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet. Die Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verarbeitet werden. Veröffentlicht werden

1. Name, ladungsfähige Anschrift, Berufsbezeichnung,
2. Sprache, für die öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde; hierbei ist hervorzuheben, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach diesem Gesetz erfolgt ist.

Mit Einwilligung der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person können weitere Daten, wie Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und weitere Daten in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingestellt werden.

## § 8

### Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung einer in § 1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit wie eine in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der zuständigen Stelle in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den nach § 7 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,

3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und

4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und eine Vereidigung nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 4 vorgenommen wurde, nimmt die zuständige Stelle mit der Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor.

(5) Vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin, des Dolmetschers, der Gebärdensprachdolmetscherin, des Gebärdensprachdolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend § 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Person im Sinne von § 4 bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis 5000 Euro und in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Gemeinsame Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz**

(1) Das mit der Bestellung und Vereidigung nach diesem Gesetz zusammenhängende Verwaltungsverfahren kann mit Ausnahme des Vereidigungsvorgangs über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e HmbVwVfG. Die Sätze 1 und 2 gelten

hinsichtlich des mit der allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zusammenhängenden Verwaltungsverfahrens entsprechend.

(2) Eine staatliche Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes hat auch diejenige Person bestanden, die an dem Eignungsfeststellungsverfahren im Sinne der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung für denjenigen Beruf teilgenommen hat, für den die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung oder die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz beantragt wird.

(3) Die von der Universität Hamburg durchgeführte Prüfung gemäß der Neuordnung der Ordnung für das weiterbildende Studium "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden" vom 18. Dezember 2008 (Amtl. Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr.1 vom 27. Januar 2009), in der jeweils geltenden Fassung wird im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative Gerichtsdolmetschergesetz staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich auch auf die vor dem 1. Januar 2023 angebotenen und durchgeführten Prüfungen im Sinne von Satz 1.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmung**

Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen von Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, Dolmetscherinnen, Dolmetschern für behördliche und gerichtliche Zwecke bleiben in Kraft, sofern dies nicht in Widerspruch zu § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes steht oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Soweit diese nach Satz 1 in Kraft bleiben, gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Satz 2.“

## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Personen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, dürfen ihre bisherige Bezeichnung bis zum 11. Dezember 2024 weiter führen.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Gesetz dient der Anpassung hamburgischer Vorschriften zum Sprachmittlerwesen aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124, geänd. 2021 S. 2099) sowie der Umsetzung dieses Gesetzes. Das Gerichtsdolmetschergesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten und dann bundesweit gelten.

Mit der Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes sollen die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht und sowohl persönliche als auch fachliche Voraussetzungen der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher festgelegt werden (vgl. S. 2 BT-Drs. 19/14747). Derzeit lässt § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) es noch vor allen Gerichten des Bundes und der Länder genügen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher, die oder der für die Übertragung der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist, sich auf diesen Eid beruft. Die am 12. Dezember 2024 in Kraft tretende Änderung des § 189 Absatz 2 GVG (BGBl. I S. 2121, 2124) sieht hingegen ein Berufen auf eine nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung nicht mehr vor. Ab diesem Datum können sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor den Gerichten des Bundes und der Länder lediglich auf die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz berufen.

Im hamburgischen Landesrecht ist das Sprachmittlerwesen im Wesentlichen geregelt in dem Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz – HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl., S. 377), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl., S. 362, 367) geändert worden ist. Das Gesetz enthält insbesondere Vorschriften über die Voraussetzungen für öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern für gerichtliche und behördliche Zwecke und über Pflichten der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler. Daneben sieht es auch eine Ermächtigungsgrundlage vor, mit dem der Senat ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung u.a. nähere Bestimmungen über das Eignungsfeststellungsverfahren und der Anerkennung von Prüfungen in anderen Ländern und Staaten zu treffen. Von dieser Ermächtigung ist mit der Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (Hamburgische Dolmetscherverordnung – HmbDolmVO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448) geändert worden ist, Gebrauch gemacht worden. In der Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904, 906) geändert worden ist, werden insbesondere die Verwaltungsgebühren geregelt, die für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz erhoben werden.

Mit den nun vorgesehenen Änderungen soll im Wesentlichen, unter möglichst weitgehender Beibehaltung der bekannten Regelungen, der Anwendungsbereich des Hamburgischen Dolmetschergesetzes kleiner gefasst und hierbei die vorrangige Geltung des Gerichtsdolmetschergesetzes berücksichtigt werden. Eine allgemeine Vereidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach dem Landesrecht wird nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und insbesondere aufgrund der am 12. Dezember 2024 in Kraft tretenden Änderung des § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihre bisherige Bedeutung verlieren. Aus diesem Grund soll das Hamburgische Dolmetschergesetz fortan nur noch die allgemeine Vereidigung und öffentliche Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche Zwecke, für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für gerichtliche und behördliche Zwecke und die ebenfalls durch landesrechtliche Vorschriften zu regelnde schriftliche Sprachübertragung für Gerichte und Behörden durch öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer umfassen. Da Sprachmittler in der Regel sowohl die mündliche wie auch schriftliche Sprachübertragung beherrschen und von daher zumeist auch die Vereidigung in beiden Bereichen anstreben, ist es nur folgerichtig, die landesrechtlichen Regeln, soweit dieses sachlich sinnvoll ist und Gründe nicht entgegenstehen, den durch das Bundesgesetz normierten Anforderungen anzugleichen. Insofern werden die landesrechtlichen Vorschriften nunmehr insbesondere dahingehend abgeändert, dass die persönlichen und fachlichen Anforderungen, die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind, aus dem Bundesrecht übernommen werden. Damit ist sichergestellt, dass die Sprachmittler, die zumeist ihre Kompetenzen in der mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung in einer gemeinsamen Prüfung nachweisen, nicht mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen aufgrund anders ausgestalteter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften konfrontiert werden. Als Konsequenz der Angleichung des Landes- an das Bundesrecht ist das in der Hamburgischen Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) geregelte Eignungsfeststellungsverfahren künftig aufzugeben, sodass die Hamburgische Dolmetscherverordnung zum 1. Januar 2023 aufgehoben wird.

Die bislang für die Freie und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellten und vereidigten Sprachmittler werden in der Regel auch weiterhin den Gerichten und Behörden für Sprachmittlungstätigkeit zur Verfügung stehen können. Lediglich für Dolmetscherinnen und Dolmetscher die weiterhin eine allgemeine Vereidigung für die Tätigkeit nach dem GDolmG anstreben und weder über einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgericht verfügen (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nr.1 GDolmG) wird eine Vereidigung durch die Behörde für Inneres und Sport zukünftig nicht mehr möglich sein.

Die Notwendigkeit der Anpassungen des Hamburgischen Dolmetschergesetzes an das Bundesrecht hat weiter dazu geführt, dass das Gesetz neben einer sprachlichen Überarbeitung auch kleinere Korrekturen erfahren hat. So wird z.B. die Pflicht zur Veröffentlichung von öffentlichen Bestellungen im Amtlichen Anzeiger (§ 7 der geltenden Fassung) gestrichen, da eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Neufassung der Dolmetschergebührenordnung wird ebenfalls erforderlich werden, da die Gebühren für das sog. Eignungsfeststellungsverfahren allesamt entfallen. Andererseits müssen Verwaltungsgebühren für die Amtshandlungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und nach den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in die Gebührenordnung aufgenommen werden.

Die Neufassung der Dolmetschergebührenordnung wird dem Senat mit einer gesonderten Senatsdrucksache zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§§ 1 und 2 HmbDolmG)**

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung):

Der neu gefasste § 1 Absatz 1 HmbDolmG-E regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes; die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend ergänzt. Das Hamburgische Dolmetschergesetz soll für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern gelten. Umfasst sind damit insbesondere auch Regelungen über die Pflichten der öffentlich bestellten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie über die Veröffentlichung ihrer Daten. Durch die Formulierung in § 1 Absatz 1 Satz 2 soll hingegen klargestellt werden, dass die Regelungen dieses Gesetzes - mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder - nicht für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten, für die das Gerichtsdolmetschergesetz anwendbar ist, wenn das Hamburgische Dolmetschergesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dies betrifft die gemeinsamen Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz in § 10 sowie die Übergangsbestimmung in § 11, die für solche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler gilt, die bereits vor dem 1. Januar 2023 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden und für die die Regelungen dieses Gesetzes weiterhin bis zum Inkrafttreten der Änderung des § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 gelten sollen.

Absatz 2 stellt klar, für welche Art der Sprachübertragung zukünftig eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach Landesrecht erfolgen kann. Während Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach Landesrecht für die Sprachübertragung bei Gerichten und Behörden vereidigt werden können, ist für Dolmetscherinnen und Dolmetscher lediglich eine Vereidigung für die Tätigkeit bei Behörden möglich. Wegen der vorgesehenen Änderungen des § 189 Absatz 2 GVG werden sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allerdings ab dem 12. Dezember 2024 vor Gericht nicht mehr auf einen allgemein geleisteten Eid berufen können, da das Gerichtsdolmetschergesetz für diese Art der Sprachmittlung nicht gilt. Der ersatzlose Wegfall dieser Möglichkeit würde zu einer sachlich kaum zu begründenden Schlechterstellung führen und die Qualitätssicherung bei den Dolmetscherleistungen für hör- und sprachbehinderte Menschen gefährden. Vor diesem Hintergrund wurde die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach landesrechtlichen Vorschriften für diese Berufsgruppe auch für den gerichtlichen Bereich beibehalten, sodass damit klargestellt wird, dass von dieser Personengruppe auch für den gerichtlichen Bereich qualifizierte Dolmetscherleistungen erbracht werden können. Insofern kann die landesrechtliche Bestellung ein wichtiger Indikator für die Vergabe von Dolmetscherleistungen für den gerichtlichen Bereich sein.

In Absatz 2 und 3 werden die persönlichen und fachlichen Anforderungen geregelt, die vorliegen müssen, um öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden. Diese entsprechen im Wesentlichen denen der derzeit geltenden Fassung des § 1 Nummern 1 bis 3 und Nummer 5 HmbDolmG und wurden lediglich sprachlich an das Gerichtsdolmetschergesetz angepasst, um für die antragstellenden Personen Irritationen zu vermeiden. Die Vorschrift wurde dabei um die in der Nummer 1 niedergelegte persönliche Voraussetzung ergänzt, die aus dem Bundesrecht übernommen wurde. Das Erfordernis der Volljährigkeit unterstreicht, dass für die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit eines Sprachmittlers eine gefestigte Persönlichkeit erforderlich ist, was sich auch in einem erforderlichen Mindestalter niederschlägt. Darüber hinaus entspricht diese neu eingeführte Voraussetzung den Erfahrungen der Praxis. Bislang wurden von Personen, die die Voraussetzung der Nummer 1 nicht erfüllen, Anträge auf öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen auch nach geltendem Recht nicht gestellt.

Nummer 4 der jetzt geltenden Fassung war zu streichen, da diese Einschränkung vorrangig Bedeutung für die Tätigkeit des Sprachmittlers als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher bei Gericht hat. Da sich Sprachmittler vor allen Gerichten auf ihren landesrechtlich geleisteten Eid berufen können, bedarf es Mehrfachvereidigungen grundsätzlich nicht. Vor dem Hintergrund, dass das Dolmetschen vor Gericht ab dem 1. Januar 2023 der Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers entzogen wird, konnte die Beschränkung gestrichen werden. Künftig wird eine landesrechtliche Vereidigung damit auch für Personen möglich sein, die schon in einem anderen Land vereidigt worden sind. Da das Auftragsvolumen für öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen im behördlichen Bereich als eher gering anzusehen ist, ist nicht davon auszugehen, dass diese Weiterung zu einem großen Zuwachs von schon in anderen Ländern nach dortigem Landesrecht vereidigten Personen führen wird, zumal die weitere Vereidigung mit Gebühren einhergehen und im Hinblick auf die Auftragsvergabe keinen nennenswerten Vorteil bringen wird. Bereits jetzt können in einem anderen Land vereidigte Sprachmittler auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätig sein. Dennoch soll den Sprachmittlern die Möglichkeit der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung nicht abgeschnitten werden.

In Absatz 3 der Vorschrift sind die erforderlichen Fachkenntnisse geregelt, derer es bedarf, um öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden. Diese entsprechen denen, die durch das Gerichtsdolmetschergesetz festgelegt worden sind. Eine Angleichung an die bundesgesetzlich normierten Voraussetzungen ist schon deshalb erforderlich, da Sprachmittler in der Regel die mündliche und schriftliche Form der Sprachübertragung gleichermaßen beherrschen und zumeist die Vereidigung für die Tätigkeit des Dolmetschen wie auch für die des Übersetzens anstreben. Hinzukommt, dass beide Qualifizierungen in einer gemeinsamen Prüfung vor den staatlichen Prüfungsämtern nachgewiesen werden bzw. die Dolmetscherprüfung erst abgenommen wird, wenn die Übersetzerprüfung bestanden ist. Vor diesem Hintergrund wäre es kaum vertretbar, ein vom Bundesrecht abweichendes Anforderungsprofil nach dem Landesrecht aufrechtzuerhalten, da an die Kompetenz der Sprachmittler für die Tätigkeit bei Gerichten und Behörden die gleichen Anforderungen zu stellen sind.

Während nach der geltenden Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes der Nachweis "sicherer Kenntnisse der juristischen Fachsprache" erforderlich ist, soll künftig, wie vom Bundesrecht gefordert, der Nachweis von "Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache" als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung genügen. Insofern ist nunmehr eine Anpassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

in Form einer Niveauangleichung an das Bundesrecht beabsichtigt. Mit der Angleichung der fachlichen Erfordernisse und der damit einhergehenden Absenkung der künftig nachzuweisenden Kenntnisse der juristischen Fachsprache geht dabei aber nicht die Besorgnis von Minderleistungen der Sprachmittler einher. Denn in der überwiegenden Anzahl der Länder ist das nunmehr durch das Gerichtsdolmetschergesetz vorgegebene Niveau ohnehin seit langem Standard, ohne dass von den Gerichten und Behörden die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzerleistungen – von Einzelfällen abgesehen – bemängelt wird.

Die sprachliche Befähigung kann nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mittels eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer inländischen Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes für den Dolmetscher- und Übersetzerberuf oder durch eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerberuf erbracht werden. Die gleichen Anforderungen werden auch für den Bereich der Gebärdensprache gestellt.

§ 10 Absatz 2 und 3 HmbDolmG-E stellt dabei klar, dass hierunter auch der erfolgreiche Abschluss des bislang von der Behörde für Inneres und Sport angebotenen Eignungsfeststellungsverfahrens sowie die erfolgreich bestandene Prüfung des Weiterbildungsstudiengangs der Universität Hamburg "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden" fällt. Damit können die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Vereidigungen der bislang für Hamburg vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer für die nach Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereiche auch für die Absolventinnen und Absolventen dieser Prüfungen in Kraft bleiben. Auch als fachliche Voraussetzungen für die Dolmetschertätigkeit bei Gericht ist vorgesehen, diese Prüfungen anzuerkennen.

Alternativ zur inländischen Dolmetscher- und Übersetzerprüfung können die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ihre fachliche Befähigung nach Nummer 2 auch durch den erfolgreichen Abschluss einer im Ausland abgelegten Prüfung belegen, soweit diese von der zuständigen Stelle als vergleichbar anerkannt wird.

Absatz 3 Satz 2 verdeutlicht, dass die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache auch durch eine Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerprüfung im Inland nach Satz 1 Nummer 1 oder eine als gleichwertig anerkannte Auslandsprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nachgewiesen werden können. Auf diese Weise wird der Fachbereichsorientierung der Prüfungen Rechnung getragen, wie sie von den staatlichen Prüfungsämtern angeboten wird. So wird der Nachweis für die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache regelmäßig durch eine Prüfung im Fachbereich "Rechtswesen" erbracht werden können. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass durch eine bestandene Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung in einem anderen Fachbereich ebenfalls Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache nachgewiesen werden können. Dies setzt eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall voraus.

Absatz 4 stellt klar, dass auf Antrag des Sprachmittlers die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung für mehrere Formen der Sprachübertragung möglich ist, wenn die erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen sind. Demzufolge ist eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung für eine antragstellende Person sowohl für die mündliche

Sprachübertragung für Behörden wie auch für die schriftliche Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke möglich, was wegen des Nachweises der mündlichen und schriftlichen Sprachmittlerkompetenz in einer Prüfung der Regelfall sein wird.

Absatz 5 regelt den Umfang der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen nun ausdrücklich im Gesetz. Die in den Nummern Nr. 1 bis 5 aufgeführten Unterlagen mussten bereits auch nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz in Verbindung mit der Hamburgischen Dolmetscherverordnung in der geltenden Fassung beigebracht werden. Die Vorschrift eröffnet im Einzelfall zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des der zuständigen Stelle zustehenden Ermessens, von der antragstellenden Person weitere Unterlagen, etwa zum Nachweis der Geeignetheit, anzufordern.

Absatz 6 stellt sicher, dass der Antragsteller frühzeitig über die Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen informiert wird und Gelegenheit erhält, fehlende Nachweise nachzureichen. Gleichzeitig wird durch die Fristenregelung zur Vorlage der vollständigen Unterlagen wie auch der Entscheidung über die Beeidigungsvoraussetzungen sichergestellt, dass das Antragsverfahren zeitnah abgeschlossen wird. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Unterlagen, darf die zuständige Stelle allerdings Nachforschungen anstellen. Für die Dauer der erforderlichen Ermittlungen tritt nach Satz 5 eine Hemmung der Bearbeitungsfrist ein.

#### **Zu § 2 (Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie):**

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die fachlichen Kompetenzen nach § 1 Absatz 3 alternativ für die Fälle nachzuweisen, in denen für die zu beeidigende Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch eine andere staatliche Prüfung oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- und Übersetzerberuf besteht und für eine etwaige im Ausland bestandene Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerprüfung auch keine als vergleichbar eingestufte Prüfungen vorhanden sind. In diesen Fällen wäre es der antragstellenden Person faktisch nicht möglich, die erforderlichen Fachkenntnisse nachzuweisen. Für diese Konstellationen eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, einen alternativen Nachweis über vorhandene Fachkenntnisse zu führen. In all diesen Fällen muss aber zusätzlich ein besonderes Bedürfnis für die öffentliche Bestellung und allgemeine Verteidigung bestehen. Dies kann sich etwa dadurch ergeben, dass für eine sehr seltene Sprache keine vertretbare alternative Möglichkeit besteht, einen nach § 1 Absatz 2 befähigten Sprachmittler zu finden und ein erheblicher Mangel an Personen besteht, die die spezielle Sprache sprechen.

Absatz 2 führt Nachweise auf, mit denen die antragstellende Person ihre Sprachkenntnisse in den Fällen des Absatz 1 belegen kann. Dies kann der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudienganges der betreffenden Sprache, ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts oder aber ein Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfte Übersetzerin oder Geprüfter Übersetzer (Übersetzerprüfungsordnung vom 8. Mai 2017, BGBl. I S. 1159), die vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Stellen (IHK) erfolgreich abgelegt wurde, sein. Soweit die Möglichkeit besteht, soll allerdings der in Nr. 4 geregelte Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse gefordert

werden. Solche Überprüfungsverfahren werden z.B. von der hessischen Lehrkräfteakademie in Darmstadt für seltene Sprachen angeboten.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Nachweise stellen keine abschließende Liste dar, sodass die zuständige Stelle auch andere Qualifikation als Nachweis der fachlichen Eignung anerkennen kann.

In Absatz 3 werden Regelungen zur Anerkennung von Qualifikationen im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) getroffen. Danach ist eine erneute Nachprüfung der Qualifikationen nicht mehr geboten, sofern im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. Ist nur ein Teil der Anforderungen erfüllt, so sehen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze vor, dass die Antragsteller die fehlenden Teile durch eine ergänzende Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgleichen können. Anders als für die Tätigkeit bei den Gerichten nach dem Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes ist für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach Landesrecht nicht das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG), sondern das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) einschlägig. Da sich diese Gesetze im Wesentlichen entsprechen, ist eine unterschiedliche Bewertung für antragstellende Personen, die eine allgemeine Vereidigung nach beiden Rechtsgrundlagen anstreben, nicht zu erwarten.

## **Zu Nummer 2 (§ 3 HmbDolmG)**

### **2.1 Zu Absatz 1:**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

### **2.2 Zu Absatz 2:**

Die Vorschrift wurde übersichtlicher gestaltet und wird damit den unterschiedlichen Beeidigungsmöglichkeiten, die sich durch die neue Rechtslage und die Herausnahme des Dolmetschens bei Gericht ergeben, besser gerecht. Der neu angefügte Satz 4 zeigt die Möglichkeit auf, dass Personen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, eine Bekräftigung abgegeben können. Die Vorschrift entspricht damit § 5 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes, der wiederum auf § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des GVG verweist.

### **2.3 Zu Absatz 5 und 6:**

Der bisherige Absatz 5 wird in § 10 Absatz 1 HmbDolmG-E überführt. Die Regelung des geltenden Absatzes 6 findet sich nunmehr sinngemäß in § 1 Absatz 6 HmbDolmG-E.

### **Zu Absatz 5:**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung in der jetzigen Fassung und wurde wegen des Außerkrafttretens derselben zum 1. Januar 2023 in das Hamburgische Dolmetschergesetz überführt. Ausdrücklich normiert wurde nunmehr das Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes. Die Vorlage

eines Führungszeugnisses im Zusammenhang mit der Wiederbestellung stellt dabei kein Novum dar, sondern entspricht den bisherigen Erfordernissen.

Abweichend vom Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes werden die bewährten Regelungen zur erstmaligen Wiederbestellung, die eine erneute Vereidigung umfasst, nach fünf Jahren und die sich daran anschließende Geltungsdauer der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung der Sprachmittler für behördliche Zwecke zur mündlichen Sprachübertragung und bzw. oder zur schriftlichen Sprachübertragung bis zum 70. Lebensjahr aufrechterhalten. Eine erneute Vereidigung und Bestellung ist auch nach Erreichen der Altersgrenze möglich. Da Unregelmäßigkeiten seitens der Sprachmittler, die zu einer Versagung der Wiederbestellung geführt hätten, in der langjährigen Praxis der zuständigen Stelle bislang nicht festgestellt wurden und die Notwendigkeit für eine Angleichung an das Gerichtsdolmetschergesetz nicht zwingend ist, wird im Hinblick auf den Wiederbestellungsturnus auf einen Gleichlauf zwischen der landes- und bundesrechtlichen Vorschrift zugunsten der Sprachmittler verzichtet. Dies auch deshalb, da die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz alle fünf Jahre bestehende Verlängerung der allgemeinen Vereidigung mit Gebühren und Kosten verbunden ist. Diese Kostenlast soll nicht in gleichem Umfang ins Landesrecht übertragen werden, wenn der Wiederbestellungsturnus nicht aus zwingend sachlich gerechtfertigten Gründen angeglichen werden muss. Anders als bisher kann die Wiederbestellung zukünftig nicht mehr kostenneutral erfolgen. Insofern ist beabsichtigt, für diese Amtshandlung auch einen Gebührentatbestand einzuführen. Die Neufassung der Dolmetschergebührenordnung wird dem Senat rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 in einer separaten Senatsdrucksache zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **Zu Absatz 6:**

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 2 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung in der jetzigen Fassung und eröffnet in Zweifelsfällen für die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Identität des Sprachmittlers und gegebenenfalls auch die Erlaubnis des Aufenthalts vor der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung zu überprüfen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4 HmbDolmG)**

Der Inhalt des § 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung und wurde lediglich sprachlich überarbeitet. Absatz 1 führt die unterschiedlichen Bezeichnungen auf, die sich für die Betätigungsvarianten nach den landesrechtlichen Vorschriften ergeben. Neu hinzugekommen ist in den Bezeichnungen der Zusatz "Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz". Dieser Zusatz dient einer deutlichen Abgrenzung zur allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz. Gerade für die Gerichte wird es im Hinblick auf § 189 Absatz 2 GVG spätestens ab dem 12. Dezember 2024 von besonderer Bedeutung sein, ob die zugezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Landesrecht oder Bundesrecht allgemein vereidigt bzw. beeidigt worden sind, da ab diesem Zeitpunkt nur noch das Berufen auf den nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein geleisteten Eid genügt. Für die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ist die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ...[Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ...[Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ vorgesehen (§ 6 des Gerichtsdolmetschergesetzes).

Absatz 2 stellt klar, dass Personen, die sowohl für die mündliche wie die schriftliche Sprachübertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden, eine Bezeichnung führen, die sich aus den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zusammensetzt, so z.B. "Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die ....Sprache."

Die Änderung der Berufsbezeichnung soll nicht erst zum 12. Dezember 2024 sondern bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, damit die Berufsbezeichnung derjenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die erst ab dem 1. Januar 2023 nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden, für die Zeit ab dem 12. Dezember 2024 nicht geändert werden muss. Für die bereits vor dem 1. Januar 2023 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler ist in Absatz 2 des Artikels 2 (Schlussbestimmungen) des Gesetzes zur Anpassung von sprachmittlerrechtlichen Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz eine Übergangsregelung bis zum 11. Dezember 2024 vorgesehen, wonach diese ihre alte Bezeichnung bis zu diesem Zeitpunkt weiterführen dürften.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 HmbDolmG. Die Ausgestaltung des Dienstsiegels lässt eine weitere Verwendung auch nach der geänderten Rechtslage zu, zumal für die Tätigkeit nach dem Gerichtsdolmetschergesetz keine Siegel- oder Stempelführung vorgesehen ist. Damit ist das Siegel nur für Tätigkeiten nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz einsetzbar, sodass eine Verwechslungsgefahr oder irrtümliche Verwendung ausgeschlossen ist.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5 HmbDolmG)**

##### **4.1 Zu den Absätzen 1 und 2:**

###### **Zu Absatz 1:**

Durch den Zusatz „nach diesem Gesetz“ wird verdeutlicht, dass die in § 5 genannten Pflichten nur für diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten, die entweder nach den bislang geltenden Fassungen des Hamburgischen Dolmetschergesetzes für behördliche und gerichtliche Zwecke öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden oder nach der für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 vorgesehenen Fassung nur für behördliche Zwecke. Zugleich wird damit erneut unmissverständlich klargestellt, dass sich diese Pflichten nicht auf allgemein vereidigte Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes beziehen. Klargestellt wurde zudem in Absatz 1 Satz 1, dass die aufgeführten Pflichten für die Sprachmittler nur dann bestehen, wenn diese für die jeweilige Äußerungsform auch einschlägig sind.

Dabei entspricht der Pflichtenkatalog im Wesentlichen dem des § 5 Absatz 1 in der zurzeit geltenden Fassung des Gesetzes. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Pflichten lediglich neu geordnet. So sind die Nummern 1 bis 5 sowie die Nummer 8 sowohl für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer gleichermaßen einschlägig. Während die in Nummer 6 und 7 geregelten Pflichten nur für die schriftliche Sprachübertragung gilt.

In Nummer 6 wurde Satz 2 nunmehr noch der Vollständigkeit halber um die Variante ergänzt, dass die Beglaubigungsformel auch für bereits vorgenommene Übersetzungen gilt, die der

Übersetzerin bzw. dem Übersetzer zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden, was der geltenden Rechtslage entspricht.

Da beabsichtigt ist, das Eignungsfeststellungsverfahren zum 1. Januar 2023 abzuschaffen, wird die Pflicht für Sprachmittler, als Mitglied der Vorstellungskommission an den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken, gestrichen (Nummer 8 der geltenden Fassung). Gestrichen wird ebenfalls die Pflicht, Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) abzurechnen (Nummer 9 der geltenden Fassung). Denn eine Abrechnung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz steht nicht zur persönlichen Disposition des Sprachmittlers. Vielmehr ist eine Vergütung von Sprachmittlerleistungen nach dem JVEG in den gesetzlichen Grundlagen, die von Gerichten und Behörden zur Abrechnung herangezogen und beachtet werden müssen, ohnehin vorgesehen. Soweit aber eine Abrechnungsverpflichtung nach dieser gesetzlichen Grundlage nicht besteht, ist es nachteilig und eine nicht begründbare Schlechterstellung für die dem Hamburgischen Dolmetschergesetz unterfallenden Sprachmittler, wenn sie einen Pflichtenverstoß begehen, sofern sie eine vom JVEG abweichende Abrechnungsmodalität akzeptieren. Damit wären sie gegenüber nichtvereidigten Sprachmittlern schlechter gestellt und in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt. Keinesfalls wird durch die Streichung der Pflicht in Nummer 9 in Frage gestellt, dass qualifizierte Sprachmittler, wie es öffentliche bestellte und allgemeine vereidigte Personen sind, eine adäquate Vergütung für ihre Tätigkeit zu erhalten haben. Dies ist bei Abrechnungen nach dem JVEG der Fall.

#### **Zu Absatz 2:**

Die nach Absatz 2 bestehenden Anzeigeverpflichtungen zur Sicherung der Aktualität und der Erreichbarkeit wurden weitgehend an die durch das Gerichtsdolmetschergesetz vorgegebenen Parameter angepasst. Da Sprachmittler in der Regel sowohl dem Landes- wie auch dem Bundesrecht durch die Ausübung beider Äußerungsformen unterliegen werden, soll auch in diesem Bereich Einheitlichkeit bei den Formulierungen und in den Voraussetzungen hergestellt werden.

Nach Nummer 1 sind der zuständigen Stelle Änderungen des Namens, der Anschrift und der sonstigen Erreichbarkeiten mitzuteilen, da nur so die Datenbank der öffentlichen und allgemein vereidigten Sprachmittler aktuell gehalten werden kann. Eine aktuelle Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ist aber unverzichtbar, um für potentielle Auftraggeber und die zuständige Stelle die Erreichbarkeit des Sprachmittlers sicherzustellen. Selbstverständlich liegt die Aktualität der Daten aber auch im Interesse der Sprachmittler selbst.

Nummer 2 wird, um einen Gleichklang mit dem Gerichtsdolmetschergesetz herzustellen, nun dahingehend abgeändert, dass jede Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung der zuständigen Stelle angezeigt werden muss. Dies erscheint sachgerecht, da auch die Verhängung einer Strafe unter 15 Tagesätzen durchaus dazu führen kann, dass für die zuständige Stelle Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Sprachmittlers gegeben sind. In allen Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Verhängung einer Maßregelung der Besserung und Sicherung muss für die zuständige Stelle die Möglichkeit eröffnet sein, sich ein umfassendes Bild von der persönlichen Zuverlässigkeit der Person machen zu können, um gegebenenfalls Schritte gegen den Sprachmittler

einzuweisen. Anzumerken ist allerdings, dass in der langjährigen Praxis der zuständigen Stelle, Fälle strafrechtlicher Verurteilungen von öffentlich bestellten und vereidigten Sprachmittlern noch nie vorgekommen sind.

Nummer 3 wurde um die Mitteilungspflicht des Sprachmittlers bei einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erweitert und somit ebenfalls an das Gerichtsdolmetschergesetz angepasst. Auch hier soll die Kenntnis dieses Umstandes der zuständigen Stelle eine frühzeitige Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ermöglichen, da an die Integrität der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler hohe Anforderungen zu stellen sind.

Das in Nummer 5 der geltenden Fassung des HmbDolmG normierte Erfordernis, eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg anzuzeigen, ist zu streichen. Schon nach kurzer Zeit geltender Rechtslage sind weitere Vereidigungen in anderen Ländern unschädlich, wenn diese nach einer in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgten öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung erfolgen. Die in Nummer 5 normierte Anzeigepflicht läuft daher schon seit Jahren leer.

#### **Zu 5.2 und 5.3:**

Die Vorschriften wurden nunmehr geschlechterneutral formuliert.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung § 6 HmbDolmG)**

#### **Zu 5.1 a) bis c), 5.2 und 5.3:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die zum einen durch die Streichung des § 7 in der zurzeit geltenden Fassung sowie zum anderen durch die Änderung in der Reihenfolge der Pflichten des § 5 bedingt ist. Die Streichung des letzten Halbsatzes in Absatz 3 ist erforderlich, da § 1 Absatz 1 Nummer 4 der zurzeit geltenden Fassung gestrichen wird und eine Mehrfachvereidigung demzufolge keinen Widerrufsgrund für eine Bestellung mehr darstellt.

#### **Zu 5.4:**

Mit dem neugefassten Absatz 5 Satz 1 soll geregelt werden, dass ab dem 12. Dezember 2024 die bisherigen öffentlichen Bestellungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern insoweit erlöschen als sich diese auf die Zuziehung nach § 185 GVG zur Sprachenübertragung in einer Gerichtsverhandlung beziehen. Denn hier ist der Anwendungsbereich des vorrangig geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes betroffen (vgl. § 1 GDolmG), das eine Bestellung und die damit verbundenen Pflichten nicht vorsieht. In der Folge besteht für diesen Tätigkeitsbereich insbesondere keine Pflicht im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 HmbDolmG-E mehr, die von hamburgischen Gerichten erteilten Aufträge zu übernehmen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Wirksamkeit der Bestellung im Übrigen unberührt bleibt.

Um einen unnötigen Aufwand für die Sprachmittler zu vermeiden ist mit Satz 3 geregelt, dass die Rückgabe der Bestellsurkunde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 im Hinblick auf das Teilerlösen der Bestellung nicht erforderlich ist. Die Rückforderung der Urkunde wäre nur

dann erforderlich, wenn die Gefahr einer Täuschung im Rechtsverkehr zu besorgen wäre. Dies ist vorliegend als äußerst gering anzusehen, da der erloschene Teil der Bestellung auf die Zuziehung als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen gemäß § 185 GVG (auch in Verbindungen mit entsprechenden Regelungen der fachgerichtlichen Verfahrensordnungen) beschränkt ist und den Gerichten bekannt sein wird, dass sich ab dem 12. Dezember 2024 nur noch diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen dürfen, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz beeidigt sind.

## **Zu Nummer 6 (Änderung der §§ 7 bis 11 HmbDolmG)**

### **Zu § 7 (Datenverarbeitung; Datenbank):**

Da die Veröffentlichung der Daten der Sprachmittler im Amtlichen Anzeiger keine Voraussetzung der öffentlichen Bestellung ist, sondern lediglich der allgemeinen Bekanntmachung dient, wird die in § 7 normierte Veröffentlichungspflicht gestrichen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass sich weder Gerichte, Behörden noch andere potentielle Auftraggeber dem Amtlichen Anzeiger als Informationsquelle bedienen. Vielmehr wird die Justizdolmetscherdatenbank der Länder genutzt, wenn es um das Auffinden eines qualifizierten Sprachmittlers geht. Diese ist in der Regel tagesaktuell gepflegt, sodass die Daten grundsätzlich verlässlich sind. Hinzukommt, dass in keinem anderen Bundesland die Veröffentlichungspflicht der Daten von allgemein vereidigten Sprachmittlern in den jeweiligen Amtsblättern der Ländern vorgesehen ist.

Die Neufassung des § 7 HmbDolmG schafft, basierend auf der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27 April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S.2; L 074 vom 04.03.2021, S.35) mit Satz 1 eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung. Satz 2 autorisiert die zuständige Stelle darüber hinaus, die Daten der Sprachmittler, im dafür erforderlichen Umfang, in automatisierte Abrufverfahren einzustellen und eine Veröffentlichung der Daten in einer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet vorzunehmen. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass dieses, wie bisher auch, eine gemeinsam geführte Datenbank der Länder sein kann. Diese Datenbank ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)) wird zurzeit zentral in Hessen verwaltet, wobei die zuständige Stelle in den jeweiligen Ländern für ihren Bereich den exklusiven Zugriff und die Schreibberechtigung für die Datenbank hat.

Satz 4 Nummer 1 bis 2 legt fest, welche Daten zu veröffentlichen sind.

Die Nummern 1 und 2 führen die erforderlichen personenbezogenen Daten auf, die zwingend zu veröffentlichen sind. Der Begriff der ladungsfähigen Anschrift macht deutlich, dass es sich bei der Anschrift um eine private Wohn- und Meldeadresse wie auch um eine Geschäftsanschrift oder eine andere Postanschrift handeln kann unter der der Sprachmittler tatsächlich zu erreichen ist. Durch die in Nummer 2 vorgesehene Hervorhebung "nach diesem Gesetz" sollen die Anwenderinnen und Anwender der Dolmetscher- und

Übersetzerdatenbank schnell erkennen können, dass es sich nicht um eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz handelt.

Satz 5 ermöglicht die Einstellung weiterer Daten mit Einwilligung des Sprachmittlers. Diese dienen vornehmlich der besseren Erreichbarkeit. Es können aber auch zusätzliche Informationen, wie z.B. besondere Qualifikationen des Sprachmittlers, in die Dolmetscher- und Übersetzerbank aufgenommen werden.

#### **Zu § 8 (Vorübergehende Dienstleistungen):**

Durch Streichung des § 7 (Veröffentlichung) der geltenden Fassung und Aufrückung wird der Inhalt des § 8 a (Vorübergehende Dienstleistung) nunmehr in § 8 HmbDolmG-E überführt.

Diese gesonderte Regelung, die auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie zurückgeht, betrifft diejenigen Sprachmittler, die nur vorübergehend im Inland tätig werden wollen. Die Vorschrift wurde lediglich in den Absätzen 1 und 5 sprachlich eindeutiger gefasst und ausdrücklich um Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher ergänzt. Bislang wurde die Aufnahme einer vorübergehenden Dienstleistung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der zuständigen Stelle noch nie angezeigt.

#### **Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten):**

Die geltende Fassung des § 9 HmbDolmG (Ermächtigungen) ist zu streichen, da es zukünftig der dort aufgeführten Verordnungsermächtigungen für den Senat nicht mehr bedarf. Die Nummern 1 bis 3 sind entbehrlich, da das Eignungsfeststellungsverfahren zum 1. Januar 2023 aufgegeben wird. Auch die Nummern 4 und 5 sind zu streichen, da es in der langjährigen Befassung mit dem Dolmetscherwesen bislang nicht das Erfordernis gab, die Pflichten der Sprachmittler oder aber den Umfang der Aufsicht über diese Personengruppe näher auszugestalten und hierfür auch zukünftig keine Notwendigkeit gesehen wird.

§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) der geltenden Fassung des HmbDolmG wird durch Aufrückung nunmehr zu § 9 des HmbDolmG-E.

Die in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

In Absatz 2 wurden die Begriffe "öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin und öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer" durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ersetzt.

In Absatz 3 wurde der Geldbußenrahmen nunmehr differenziert. Soweit das Hamburgische Dolmetschergesetz den gleichen Tatbestand wie das Gerichtsdolmetschergesetz aufweist (Absatz 2) wird auch der gleiche Geldbußenrahmen wie im Bundesrecht, nämlich 3000 Euro, festgesetzt. Soweit der Ordnungswidrigkeitstatbestand über den des Bundesrechts hinausgeht (Absatz 1), ist ein höherer Geldbußenrahmen angemessen. Für eine vorsätzliche oder fahrlässige Dienstsiegelführung kann dabei eine Geldbuße bis zu maximal 5000 Euro anfallen. Der Geldbußenrahmen wurde aus der zurzeit geltenden Fassung des § 10 HmbDolmG übernommen und ist auch weiterhin angemessen.

## **Zu § 10 (Gemeinsame Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz)**

Zu Absatz 1:

Aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie ergibt sich die Notwendigkeit, eine einheitliche Stelle für die Abwicklung des Bestellungsverfahrens vorzuhalten. Die Vorschrift zum einheitlichen Ansprechpartner wurde aus § 3 Absatz 5 der derzeit geltenden Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes in § 10 Absatz 1 HmbDolmG-E überführt, da die Abwicklung des Vereidigungsvorganges nicht nur für landesrechtliche Bestellungen, sondern auch für die Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz gelten soll. Demgemäß sieht § 10 Absatz 1 Satz 3 nun eine entsprechende Geltung der Regelung auch für die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vor. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Aus Satz 1 war lediglich der Passus "insbesondere das Eignungsfeststellungsverfahren" zu streichen, da das in Rede stehende Verfahren durch die Aufhebung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung zum 1. Januar 2023 künftig entfällt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass auch das nach den bisherigen Fassungen dieses Gesetzes in Verbindung mit der Hamburgischen Dolmetscherverordnung durchgeführte Eignungsfeststellungsverfahren die Prüfung eines staatlichen Prüfungsamtes darstellt. Zwar erfüllt diese Prüfung die formalen Anforderungen an eine Prüfung vor den staatlichen Prüfungsämtern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2020 nicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in seiner Ausgestaltung aber durchaus mit den Prüfungen der anderen staatlichen Prüfungsämter vergleichbar und setzt im Hinblick auf die Überprüfung der juristischen Fachsprachenkompetenz von den Sprachmittlern sogar eine weitaus höhere Fertigkeit voraus, als diese von den anderen staatlichen Prüfungsämtern gefordert wird. Eine solche staatliche Prüfung rechtfertigt daher die Anerkennung als fachliche Voraussetzung nach Bundes- und Landesrecht. Mit einer erfolgreichen Teilnahme an diesem Überprüfungsverfahren, für denjenigen Beruf für dessen Ausübung eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beantragt wird, kann die antragstellende Person folglich das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nachweisen. Dies gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, wenn von der antragstellenden Person zumindest das Eignungsfeststellungsverfahren im Bereich des Dolmetschens bestanden worden ist. Dass beabsichtigt ist, das Eignungsfeststellungsverfahren aufzugeben kann nicht dazu führen, dass die bisherigen erfolgreich absolvierten Prüfungen nicht mehr nach der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Rechtslage anerkannt werden können.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird die vom Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg angebotene Prüfung der berufsbegleitenden Weiterbildung "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden" im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative und im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Zweite Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes

staatlich anerkannt. Diese Prüfung stellt dabei ein Äquivalenzverfahren zum Eignungsfeststellungsverfahren dar und wird demzufolge nach dem geltenden § 2 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes in Verbindung mit § 12 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung und deren Anhang 2 als gleichwertig anerkannt. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Prüfung in § 10 Absatz 3 HmbDolmG-E ist geboten, da die Rechtsgrundlage, die diese Prüfung als gleichwertig mit dem Eignungsfeststellungsverfahren anerkennt, durch die Aufhebung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung zum 1. Januar 2023 entfällt. Es soll jedoch auch nach zukünftiger Rechtslage möglich sein, sich als fachliche Voraussetzung auf das Bestehen dieser Prüfung berufen zu können.

### **Zu § 11 (Übergangsbestimmungen)**

§ 11 HmbDolmG-E entspricht im Wesentlichen der derzeit geltenden Übergangsbestimmung. Neben einer sprachlichen Überarbeitung zur Steigerung der Anwenderfreundlichkeit soll eine Klarstellung im Hinblick auf die neue Regelung über den Anwendungsbereich in § 1 Abs. 1 HmbDolmG-E erfolgen. Die Neufassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes soll nicht zur Folge haben, dass sich Personen, die bereits nach der bisherigen Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (ggfs. auch) als Dolmetscherin oder als Dolmetscher für gerichtliche Zwecke allgemein vereidigt wurden, sich nicht mehr auf § 189 Absatz 2 GVG (in der bis zum 11.12.2024 geltenden Fassung) berufen können. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 ist das Erlöschen dieses Teils der Bestellung gemäß § 6 Absatz 5 HmbDolmG-E vorgesehen. Bereits nach bisherigem Recht bestellte und vereidigte Personen müssen nicht neu bestellt werden. Dies gilt auch für vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen, auch wenn dieses Datum rein aus redaktionellen Gründen zukünftig nicht mehr ausdrücklich in der Regelung genannt wird. Um einen Zirkelverweis zu vermeiden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Satz 2 HmbDolmG-E weiterhin.

### **Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit Inkrafttreten des geänderten Hamburgischen Dolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 tritt zeitgleich die Hamburgische Dolmetscherverordnung außer Kraft, da das Eignungsfeststellungsverfahren aufgegeben wird. Wegen der mit diesem Gesetzentwurf (vgl. Artikel 1) einhergehenden Niveauabsenkung im Bereich der nachzuweisenden Kenntnisse der juristischen Fachsprache von "sicheren Kenntnissen der juristischen Fachsprache" auf "Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache" ist die Aufrechterhaltung des von der Behörde für Inneres und Sport angebotenen Überprüfungsverfahrens nicht mehr zielführend, da die hiesige Überprüfung ausschließlich auf die Prüfung der juristischen Fachsprache konzipiert ist, deren Nachweis es künftig nicht mehr in dem abgeprüften Umfang bedarf. Hinzukommt weiter, dass das Eignungsfeststellungsverfahren sich in der Praxis nicht bewährt hat. Die Behörde für Inneres und Sport ist kein Prüfungsamt im Sinne der staatlichen Prüfungsämter, die in den jeweiligen Kultusressorts der Länder und dort im Bereich der beruflichen Bildung verankert sind. Anders als dort, nimmt die Behörde für Inneres und Sport keine Prüfungen zur staatlich geprüften Dolmetscherin und bzw. oder Übersetzerin bzw. Dolmetscher und bzw. oder Übersetzer ab und ist auch logistisch nicht auf die Abnahme von Prüfungen im Dauerbetrieb und mit einem großen Sprachangebot ausgelegt. Dies hatte in

der Vergangenheit zur Folge, dass an einer Überprüfung interessierte Personen unter Umständen jahrelang auf einen Prüfungstermin warten mussten, da die Mindestzahl an geeigneten Kandidaten für die Durchführung eines Prüfungsverfahrens in einer Sprache nicht gewonnen werden konnte. Bereits deshalb legen auch jetzt schon viele der hiesigen Interessenten an einer öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung die Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsamt im Fachbereich "Rechtswesen" wie z.B. in Hessen ab und lassen sich dann von hier im Wege der Anerkennung dieser Prüfung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 HmbDolmG i.V.m. § 12 HmbDolmVO und deren Anhang 2 öffentlich bestellen und allgemein vereidigen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Aufgabe des Eignungsfeststellungsverfahrens zukünftig zu keinen merklichen Einbußen an der Anzahl der für Hamburg öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittlern führen wird, da aus diesem Verfahren in den letzten Jahren ohnehin kaum Sprachmittler für die Tätigkeit auf hamburgischen Gebiet gewonnen worden sind.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 berücksichtigt den Umstand, dass diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 nach der derzeit geltenden Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, zum Teil bereits seit vielen Jahren ihre Berufsbezeichnung führen. Da es den Dolmetschern gemäß § 189 Absatz 2 GVG noch bis zum 11. Dezember 2024 möglich sein wird, sich vor Gerichten auf ihren nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Eid zu berufen, ist eine Änderung der Berufsbezeichnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Daher soll es den bereits öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetschern bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein, anstelle der in § 4 Absatz 1 HmbDolmG-E vorgesehenen neuen Berufsbezeichnung ihre bisherige Berufsbezeichnung zu führen. Nach dem 11. Dezember 2024 sind jedoch alle nach landesrechtlichen Vorschriften vereidigten Sprachmittler verpflichtet, die in § 4 Absatz 1 HmbDolmG-E vorgegebene Berufsbezeichnung zu verwenden.